

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Postamt: Tagesblatt Riesa.  
Jernus Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21806.  
Stroßasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 299.

Donnerstag, 27. Dezember 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 19 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Gelingen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; je länger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe der Zeitung an den Abnehmer. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bei der Wichtigkeit des Obstbaues zumal zur Festzeit für die Allgemeinheit, wird den Obstbaumbesitzern und insbesondere den Wegebaupflichtigen dringend empfohlen, längere Obstbäume gegen Wildfraß durch Umhüllungen — mit Drahtgeflecht, Stroh, Schilf — sofort zu schützen.

Von den Wäblen losgerissene Bäume sind anzubinden.

Großenhain, den 19. Dezember 1917.

639 B.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 495 des Handelsregisters, die Firma Oskar Woschack, Zweiggeschäft Riesa in Riesa, Zweigniederlassung der in Jwidau bestehenden Firma Oskar Woschack, ist heute eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.

Riesa, den 24. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

## Bestandsanzeigen.

Die Vordrucke zu den von den Mühlen, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 30. Dezember 1917 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

Zur Erparung von Vorkosten sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn sie uns bis

Montag, den 31. Dezember 1917, vorm. 11 Uhr

zurückgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1917.

R.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 27. Dezember 1917.

—\* Der Leihung. Se. Majestät der König hat aus Anlaß von Kriegsverdiensten der Kaiserin Frau Katarina Lunzki geb. Köhner das Ehrenkreuz für freiwillige Wohltätigkeit im Dienste der Heimat verliehen. Die Auszeichnung wurde der Genannten durch Herrn Bürgermeister Dr. Scheider überreicht.

—\* Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Soldat Erich Schmutz, Sohn des Feuerwehrtmanns Paul Schmutz, hier.

—\* Die Weihnachtstage trugen, seit vielen Jahren wieder zum ersten Mal, winterliches Gepräge. In der Nacht zum ersten Feiertag eingetretener Schneefall hatte die Fluren in ein glänzendes Schneegeschmeide gehüllt. Ein Spaziergang ins Freie gestaltete sich besonders am geliebten zweiten Feiertag, den Sonntag, noch verlockender, recht lohnend. Die Eisbahn hinter der Klosterkirche war an beiden Feiertagen dem Eisport bereits freigegeben und wurde ungedacht der erklärterweise noch vorhandenen Unebenheiten besonders von der frohgemuten Jugend zahlreich besucht. Am heutigen dritten Feiertag fiel es schon schwerer, dem Winter eine gute Seite abzugewinnen. Anhaltender Schneefall hat die Schneedecke bereits zu ziemlicher Tiefe anwachsen lassen. Dem Eisenbahnverkehr, der sich bereits durch die Einstellung der Schifffahrt vor erhöhte Anforderungen gestellt sieht, dürften dadurch größere Schwierigkeiten erwachsen. Es ist daher patriotische Pflicht, in der gegenwärtigen kritischen Zeit keine Reisen zu machen, oder nur die unumgänglich notwendigen auszuführen. Das Publikum scheint den Ernst der Sachlage noch nicht genug zu würdigen. Die Versorgung des Heeres mit seinem Kriegsvorrat an Munition, der militärische und der einheimische Lebensmitteltransport, die Beförderung der Fabrik- und Hausbrandkohle, alles das nimmt die Betriebsmittel der Eisenbahn, die ihrerseits wiederum auf den Verbrauch der kostbaren Kohle angewiesen ist, in Anspruch, daß für den Personenverkehr kaum Zeit und Betriebskraft übrig bleiben. Im Familienkreise ist auch das dritte Weihnachtsfest im Kreise still und dem Ernste der Zeit entsprechend gefeiert worden. Die wohlthuende Ruhe der Häuslichkeit gab Mut und Kraft zur neuen Arbeit. Vom grünen Tannenbaum, der sich jetzt mit wenigen Weihnachtslichtern begnügen mußte, wanderten die Gedanken zu unsern Freunden nach der Front. Weit entfernt, waren sie doch in diesen stillen Tagen um uns. Mögen sie alle am nächsten Feiertag der Liebe glücklich und gesund wieder in unserer Mitte sein!

—\* Weihnachtstspenden. Am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag ließ der Wohltätigkeitsverein „Stammisch zum Kreuz“ Nr. 77, Riesa, durch seine Vertrauensmänner wiederum, wie alljährlich, 500 Mark an würdige und bedürftige Einwohner hiesiger Stadt verteilen.

—\* Preise für Kaffeesahmittel. Bei Durchführung der Verordnung vom 16. November 1917 über Kaffeesahmittel hat sich ergeben, daß sich im Handel noch größere Vorräte an Kaffeesahmitteln befinden, als bei Erlass der Verordnung angenommen werden konnte. Diese Vorräte sind durchschnittlich zu höheren Preisen erworben worden, als die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise betragen. Nach § 9 Abs. 2 der genannten Verordnung sind die Kommunalverbände und Gemeinden berechtigt, für die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Handel befindlichen Vorräte an Kaffeesahmitteln Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen bis zum 31. Dezember 1917 einschließlic zu gewähren. Diese Frist ist für den Abfall der Vorräte vielfach zu kurz, so daß bei ihrer Aufrechterhaltung der Handel schwerwiegende Verluste erleiden würde. Durch eine neue Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wurde die Frist nunmehr bis zum 15. März 1918 einschließlic verlängert. Dem Handel soll insoweit, als es nach Ansicht der Kommunalverbände und Gemeinden unbedenklich ist, die Möglichkeit gegeben werden, bis dahin seine Vorräte mit Zustimmung der Kommunalverbände und Gemeinden nach deren Anordnungen noch zu höheren Preisen als den Höchstpreisen abzusetzen. Die Ausnahmepreise sollen vor der Erteilung

der Abfahrlaubnis von der Genehmigung erteilenden Stelle nachgeprüft werden. Die vorhandenen Vorräte sollen zunächst in die allgemeine Verbrauchsregelung einbezogen werden. Die Festsetzung der Kommunalverbände und Gemeinden bezieht sich nur auf die bei Erlass der Verordnung bereits im Besitze des Handels befindlichen Vorräte. Ausnahmen von dem Höchstpreis für diejenigen Vorräte, die sich zu dieser Zeit noch im Besitze der Hersteller befinden, und für die Fertigfabrikate, welche erst aus den zu dieser Zeit noch vorhandenen Rohstoffen hergestellt worden sind oder noch hergestellt werden sollen, können nach wie vor arundmäßig nicht zugelassen werden. Ebensonstige können nach dem 15. März 1918 Ausnahmegenehmigungen zugunsten der Händler bewilligt werden.

—\* Höchstpreis für Haffer. In der Verordnung vom 24. November 1917 ist der Antrag auf Nachzahlung der Lieferungsprämie für die bereits erfolgten Hafferablieferungen an die Frist bis 20. Dezember 1917 einschließlic gebunden worden. Diese Frist hat sich bei der Durchführung als zu kurz erwiesen und es ist daher durch eine seitens des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vorgenommene Veränderung bis 31. März 1918 verlängert worden. Ueber die Durchführung der Nachzahlung werden von der Reichsregierung in den nächsten Tagen genaue Anweisungen an die Kommunalverbände und die Kommisnäre verfaßt werden.

—\* Für die Bewertung der Kanin- und Hasenfelle ist in erster Linie ihre Behandlung nach dem Absichten maßgebend. Ein ordnungsgemäß behandeltes Fell erzielt den vierfachen Preis eines solchen unbehandelten Felles. Es werden gerade jetzt in den Haushaltungen sehr viel Kanin- und Hasenfelle gewonnen, welche zu Heereszwecken dringend gebraucht werden und geeignet sind, dem allgemeinen Bedarf abzuhelfen. Hierzu ist in erster Linie eine sorgfältige Fellbehandlung notwendig und verweilen wir deshalb unsere Leser im eigenen Interesse auf das Werkblatt, welches von der Kriegs-Fell-Artgenossenschaft, Leipzig, Tröndlinweg 3 kostenlos abgegeben wird.

—\* Die Vorböten eines Preissturzes für alle unentbehrlichen Artikel machen sich, wie von der böhmischen Grenze gemeldet wird, infolge des pünktigen Verlaufes der Friedensverhandlungen mit Rußland bemerkbar. Insbesondere gilt dies in erster Linie für Nahrungsmittel, z. B. Kaffee, Zucker und Mehl, ferner für Getreide, Hülsen und auch für Luxusartikel, für Pelze, für Goldwaren usw. Die Ursache liegt u. a. auch darin, daß die galizischen Händler ihre Vorräte jetzt an den Mann zu bringen suchen. Auch der Schleichhandel mit allen unentbehrlichen Waren an der Grenze hat erheblich nachgelassen.

—\* Das jetzige Frostwetter hat naturgemäß auch auf den Elbeverkehr seinen entscheidenden Einfluß ausgeübt. Begünstigt durch das Niedrigwasser, das ausfalligerweise schon seit mehreren Monaten andauert, hat sich binnen kurzem starkes Treibeis gebildet, wodurch die Schifffahrt gestoppt wurde, die Fahrten einzustellen und die sicheren Schiffsfahrten aufzulassen. Die unersichtliche schnelle Zuspitzung der Verhältnisse ist am besten daraus zu schließen, daß gleich in den ersten Tagen nach Eintritt des Frostes an der Landesgrenze der Niedriggrund Eisland gemeldet wurde. — Obwar die zeitweilige Einstellung des Wasserweges bei der vorgeschrittenen Jahreszeit eine Regelerleichterung bildet, fällt sie diesmal für alle Beteiligten um so schwerer ins Gewicht, als die Schifffahrt gerade in den letzten Monaten umfangreiche Verpflichtungen übernommen hat, die früher den Eisenbahnen vorbehalten waren, und alle Verlandsgüter die Eigenschaft einer ausgeprägten Dringlichkeit besitzen. Um so mehr steht zu hoffen, daß der Winter frost nur von kurzer Dauer und der Schifffahrt dadurch die Möglichkeit geboten ist, die aufgelaufenen Sendungen sofort an ihr Ziel zu bringen, worauf alle Betriebe gerade unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen ihr besonderes Augenmerk werden zu richten haben.

—\* Weisepflicht für gewerbliche Verbraucher von Pohlen im Januar 1918. Durch Be-

kanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Nr. 302 des „Reichsanzeigers“ vom 21. d. M. werden gewerbliche Verbraucher von mehr als 10 Tonnen Monatsbedarf an Kohlen, Koks und Breikoks zur Monatsmeldung auch im Zeitraum vom 1. bis 5. Januar wieder aufgefordert. Hierzu sind nur Januararten mit heutigem Datum zu benutzen; sie sind für 3 Wg. das Stück und 15 Wg. das Fest von fünf Karten bei der zuständigen Ortskohlen-Kriegswirtschafts- oder Kriegsamtsstelle erhältlich. Die Karte enthalten die vollständige Bekanntmachung. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß im Januar, wie schon im Dezember, die Gaswerke meldepflichtig sind. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, bleiben meldepflichtig. Für sächsische Verbraucher ist die Meldepflicht in dem Kohlenausgleich Mannheim im Januar wieder eingeführt. Anfragen beantwortet die zuständige Kriegsamtsstelle. Unterlassung der pünktlichen Meldung ist unter Strafe gestellt.

—\* Die Nationalliberalen zur politischen Lage. Die Geschäftsstelle des Nationalliberalen Landesvereins für das Königreich Sachsen schreibt uns: In der Woche vor Weihnachten fanden sich im engeren oder weiteren Kreise zu Besprechungen zusammen die Parteifreunde in Löbau, in Oberhain, in Jwidau und in Eibisfeld. In diesen Besprechungen, an denen der Generalsekretär des Nationalliberalen Landesvereins für das Königreich Sachsen, Dr. Brück, teilnahm, wurden in anregender und zwangloser Aussprache die Fragen der äußeren und inneren Politik behandelt. Was die äußere betrifft, so war man überall davon überzeugt, daß der Weltkrieg mit einem vollen Siege für Deutschland und seine Verbündeten ausgehen wird. Einmütig war man in dem Wunsche, daß aus diesem Siege von unserer Diplomatie das Möglichste beim Friedensschlusse für Deutschland herausgeholt werden möge. Auch die Fragen der inneren Politik, die der Neuordnung, fanden das lebhafteste Interesse. Insbesondere wurden in die Betrachtung einbezogen auch die Probleme der Neuordnung für Sachsen und der Umfang, den sie hier nehmen kann.

—\* Einheitsliche Gestaltung der Höchstpreise für Rind- und Kalbfleisch und Wurst. Die Fleischhöchstpreise weisen in Sachsen noch erhebliche Unterschiede auf, je nachdem der Kommunalverband seinen Bedarf lediglich im eigenen Bezirk zu decken vermag, oder auf die Zuzufuhr von außerhalb des Bezirks angewiesen ist. Diese in der Organisation der Viehbeschaffung liegenden Unterschiede sollen der Bevölkerung auf die Dauer zu tragen nicht angenommen werden. Nach einer Verordnung des Viehhandelsverbandes wird dieser nunmehr vom 31. Dezember ab von jedem Stück Schlachtvieh eine im allgemeinen nach der Gewichtseinheit bemessene einheitliche Gebühr erheben und von sich aus die Kosten der Beschaffung ausgleichen. Das bedeutet also, daß das in Sachsen aufgebrauchte Vieh gegenüber dem jetzigen Zustande etwas höher belastet, das außerhalb des Landes dagegen entsprechend billiger wird. Diese Regelung ermöglicht es nun, die Fleischpreise einander mehr als bisher auszugleichen. Eine über diesen Gegenstand herausgegebene Verordnung des Ministeriums des Innern fest infolge dessen mit Wirkung von Ende dieses Monats ab Höchstpreise fest, die lediglich nach drei Preisklassen gestuft sind, so daß in Zukunft die Fleischpreise Unterschiede von höchstens 20 bis 30 Pfa. innerhalb des ganzen Königreichs aufweisen werden. Die verbleibenden Unterschiede rechtfertigen sich aus den je nach der Größe des Ortes sich ergebenden höheren oder geringeren Schlachtungskosten und Fleischspeisen des Fleischers.

—\* Familienunterstützung. Beim stellvertretenden Generalkommando 12 (1. Inf. Sch.) Armeekorps gehen unausgeseht Besuche und Besuchen in Familienunterstützungsangelegenheiten ein, auch solche, die Mietverhältnisse und einmalige Zuwendungen betreffen. Für die Erledigung derartiger Besuche sind nach dem Vieh lediglich die Lieferungsverbände (Amtshauptmannschaften, Kriegsunterstützungsämter) zuständig, in deren Bezirk der Geschädigte wohnt. Die Militärbehörde ist außerstande, den